

Werbung und Vertrieb von Druckschriften unter Berücksichtigung des Sammlungsgesetzes

Bei der Werbung für den Bezug von Druckschriften darf nicht auf gemeinnützige Zwecke oder Ziele hingewiesen (§ 5 des Sammlungsgesetzes) oder auf den zu Verbänden dahin eingewirkt werden, daß er für seinen eigenen Bedarf zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an einen Dritten kaufen soll (Patenauftragswerbung — § 1 des Sammlungsgesetzes), es sei denn, daß dafür die Genehmigung des Reichsministers des Innern oder des zuständigen Regierungspräsidenten erteilt worden ist.

Hierzu war u. a. auch in Zeitungsnotizen die Meinung vertreten worden, daß Angebote für den eigenen Bedarf zwar erfolgen dürften, es sich jedoch dabei z. B. bei Betrieben nur um einige wenige Exemplare für Wartezimmer, Werkbüchereien, Kantinen und ähnliche Einrichtungen handeln könne. Darüber hinaus ist nach bei uns vorliegenden Unterlagen sogar behauptet worden, daß die Bestellung eines Betriebsführers für seine Gefolgschaftsangehörigen nur dann nicht gegen das Sammlungsgesetz verstoße, wenn sie ohne schriftliche oder mündliche Aufforderung (Werbung) erfolge.

Wir haben daraufhin den zuständigen Minister um Aufklärung gebeten. Durch ein an uns gerichtetes Schreiben des Reichsministers des Innern vom 20. September 1940 ist nunmehr klargestellt worden, daß durch das Verbot der Patenschaftswerbung und des Hinweises auf gemeinnützige Zwecke der rein gewerbsmäßige Vertrieb von Druckschriften nicht ausgeschlossen ist. Eine Werbung fällt auch dann nicht unter die Patenschaftswerbung, wenn sie sich darauf beschränkt, die Druckerzeugnisse z. B. einem Betriebsführer unter gleichzeitigem Hinweis darauf anzubieten, daß sie sich zu Geschenken an Dritte bei besonderen im Betrieb begründeten Anlässen, wie z. B. Firmenjubiläen, Gesellenfeiern usw. eignen. Denn derartige Geschenke gehören genau so zum »eigenen Bedarf« des Betriebes wie z. B. Bücher für Wartezimmer, Werkbüchereien, Kantinen und ähnliche Betriebs-einrichtungen. Voraussetzung ist allerdings, daß Inhalt der Werbung die besondere Eigenschaft des angebotenen Druckerzeugnisses ist und nicht der Hinweis auf eine Verpflichtung des Geworbenen in irgendwelcher Hinsicht.

Mit diesen Ausführungen dürften die bis jetzt noch bestehenden Zweifel beseitigt sein und Fälle unzulässiger Werbung in Zukunft vermieden werden.

Anerkennung deutscher Kulturarbeit in Rumänien

Nachdem im Deutschen Reich durch die Schaffung einer amtlichen Schriftform für die Deutsche Kurzschrift eine erfolgreiche Arbeit für die Verbreitung der Kurzschrift auf weite Sicht gegeben ist, gewinnt diese amtliche Deutsche Kurzschrift in zunehmendem Maße auch Bedeutung für das Ausland. In enger persönlicher Zusammenarbeit zwischen einem deutschen Fachmann und einem solchen aus Siebenbürgen entstand eine Übertragung der amtlichen Deutschen Kurzschrift auf das Rumänische. Das Lehrbuch der »Rumänischen Kurzschrift« auf der Grundlage der Deutschen Kurzschrift von Karl Lang und Michael Graeser (Winklers Verlag Gebrüder Grimm, Darmstadt) ist vom Ministerium für Nationale Erziehung in Bukarest für alle Mittelschulen Rumäniens durch Erlass 1041 vom 17. Juli 1940 genehmigt worden. In Rumänien wurde bis jetzt rumänische Stenographie nur nach französischen Vorbildern gelehrt.

Neuerscheinungen des deutschen Musikalienhandels

Diese bisher im Börsenblatt erschienene Bibliographie wird auf Grund einer Vereinbarung in Zukunft von der Zeitschrift »Musikalienhandel« veröffentlicht.

Verkehrsnachrichten

Drucksachen

Bei Drucksachen unterliegen Bruchstriche, Schrägstriche und die bei den verschiedenen Rechnungsarten gebräuchlichen Zeichen für »und«, »mal« u. dgl. nicht der Wortzählung. Hierzu rechnen auch die Zeichen »=« (gleich) und »—« (bis). An offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts für sich nachgetragene Angaben wie »8 + 18 = 26« oder »24 — 30« bleiben bei Ermittlung der Zahl der nachgetragenen Wörter außer Betracht; sind sie in Verbindung mit Wörtern nachgetragen, so rechnen sie als ein einziges Wort. Hiernach ist z. B. die Nachtragung »24. — 30. September« als zwei Wörter zu zählen.

Einschreib-, Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsdienst mit dem Protektorat nach innerdeutschen Gebührensätzen

Mit der Aufhebung der Zoll- und Devisengrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reich am 1. Oktober 1940 fallen die Verzollung und die devisenrechtlichen Beschränkungen im Brief-, Paket- und Postzahlungsdienst weg.

Vom genannten Tage an werden der Einschreib-, Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsdienst mit dem Protektorat Böhmen und Mähren nach den innerdeutschen Gebührensätzen aufgenommen. Im Postauftragsdienst sind nur Postaufträge zur Geldeinzahlung zugelassen. Postanweisungen, Postnachnahmen auf gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen und auf Paketen sowie Postaufträge sind bis zum Höchstbetrage von 1000 RM, telegraphische Postanweisungen in unbeschränkter Höhe zugelassen. Für die Übergangszeit sind — abgesehen von den Formblättern für Postüberweisungen — noch Auslandsformblätter zu verwenden.

Postnachnahmedienst mit dem Elsaß und mit Lothringen

Vom 1. Oktober 1940 an wird der Postnachnahme- und Postauftragsdienst, jedoch nur für Postaufträge zur Geldeinzahlung, mit dem Elsaß und mit Lothringen nach den innerdeutschen Vorschriften und Gebührensätzen aufgenommen. Postnachnahmen auf gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen und Paketen sowie Postaufträge sind bis zum Höchstbetrag von 1000 RM zugelassen. Es sind Inlandsformblätter zu verwenden.

Postzahlungsdienst mit Luxemburg

Vom 1. Oktober 1940 an wird im Verkehr mit Luxemburg in beiden Richtungen neben dem Postanweisungs- und Postüberweisungsdienst auch der Zahlarten- und Zahlungsanweisungsdienst unter Erhebung der Inlandsgebühren aufgenommen.

Personalnachrichten

Am 1. Oktober befehlt der Inhaber des Verlages für Sozialpolitik, »Wirtschaft und Statistik«, Paul Schmidt, in Berlin, Herr Direktor Paul Schmidt, den Tag seiner fünfzigjährigen Zugehörigkeit zum Buchhandel. Er ist in Dainichen in Sachsen geboren und trat am 1. Oktober 1890 bei der Buchhandlung Heinrich Schläter in Wittweida in die Lehre. Von dort führte ihn sein Weg über Bernburg, Dresden, über Italien und Frankreich nach Darmstadt und Berlin. Schon in jungen Jahren bekleidete er leitende Stellungen, so in dem Architekturverlag Bruno Hessling und als Geschäftsführer der Darmstädter Kunstzeitschriften von Rudolf Koch. Von 1910 bis 1934 leitete er den Verlag Reimar Hobbing mit seinen Tochtergesellschaften Dom-Verlag, Deutsche Bauzeitung und Deutscher Volksblatt-Verlag. Auch mit der deutschen Presse wurde Paul Schmidt eng verbunden, insbesondere dadurch, daß er Direktor der »Norddeutschen Allgemeinen Zeitung« (später »Deutsche Allgemeine Zeitung«) gewesen ist. Im Herbst 1934 machte er sich selbständig, indem er den Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik gründete und für eine Zeitlang die Firmen Freiheitsverlag G.m.b.H. und Militärverlag Karl Siegmund übernahm. Die große Zahl der von ihm herausgebrachten Werke, deren Art teils durch die Namengebung des Verlages gekennzeichnet ist, die zum Teil aber auch anderen Gebieten angehören, gibt beredtes Zeugnis von der verlegerischen Initiative des Jubilars.

Am 1. Oktober vollendet Herr Arthur Küttig sein vierzigstes Dienstjahr im Hause Franz Wagner, Kommissionsgeschäft G.m.b.H. in Leipzig. Fleiß, Zuverlässigkeit und Arbeitsfreude zeichneten ihn jederzeit aus.

Am 1. Oktober tritt Herr Carl Prasse, der Senior-Prokurist der Firma Franz Wagner, Kommissionsgeschäft G.m.b.H. in Leipzig, nach über sechsundfünfzigjähriger, ununterbrochener Tätigkeit in dieser Firma in den wohlverdienten Ruhestand. Drei Generationen hat er treu gedient und in unermüdlicher und vorbildlicher Schaffensfreude bis in sein hohes Alter hinein seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen der Firma zur Verfügung gestellt und die Geschicke dieser alten Kommissionsbuchhandlung mit geleitet und geführt. Möge es ihm vergönnt sein, nun noch viele Jahre im Ruhestand bei bester Gesundheit zu verleben.

Hauptgeschäftsführer: Dr. Hellmuth Vangenburg, Schönbürg. — Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers: Franz Wagner, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Geschäftsleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/76. — Druck: Ernst Gedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a—11b. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!